

Satzung

der Narrenzunft Haigerloch e.V.

vom 10. Mai 1985 in der Fassung vom 10.05.2019

§ 1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein – im folgenden „Zunft“ genannt - trägt den Namen „Narrenzunft Haigerloch e.V.“ Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Balingen eingetragen.
- (2) Die Zunft hat ihren Sitz in Haigerloch.
- (3) Das Geschäftsjahr ist die Zeit vom 1. Mai bis 30. April des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck der Zunft - mit ihren närrischen Gruppen der Maskenträger und der Bräutelgesellschaft - ist die Erhaltung, Förderung und Pflege der historischen Narrenbräuche und Masken, die aufgrund der Überlieferung alte Tradition in der Stadt Haigerloch sind.

Hierzu gehören Bräuche wie

- a) das Häsauslufta am Dreikönigstag
- b) die Kinderfasnacht am „Auseliga Dauschtig“
- c) Narrenumzüge
- d) die Durchführung des historischen Bräuteln im 4-jährigen Turnus
- e) Zunftabende
- f) das Fasnachtsverbrennen am Fastnachtdienstag.

- (2) Dabei verfolgt die Zunft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Die Zunft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Zunft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Zunft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Zunft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Gesellige Veranstaltungen dürfen im Vergleich zum gemeinnützigen Zweck entsprechend den Vorschriften der Abgabenordnung stets nur von untergeordneter Bedeutung sein.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Einzelne Personen können sich als Gast an 1 bis 2 Veranstaltungen der Zunft beteiligen ohne Mitglied zu sein. Eine weitere Beteiligung erfordert die Mitgliedschaft. Für die Aufnahme muß eine schriftliche Beitrittserklärung abgegeben werden. Der Narrenrat hat das Recht eine Mitgliedschaft abzulehnen.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf Mitgestaltung und Ausübung närrischer Aktivitäten auf der Grundlage des örtlichen Fasnachtsbrauchtums und im Rahmen seiner persönlichen Möglichkeiten.

(3) Die Mitglieder sind aufgefordert, die Zunft in der Verfolgung ihrer satzungsmäßigen und traditionellen Zielsetzung mit allen Kräften zu unterstützen. Alle Mitglieder, insbesondere die Aktiven, verpflichten sich zur unbedingten Reinhaltung des überlieferten Brauchtums. Sie sind gehalten, die von der Zunft geforderte Disziplin und Ordnung im vollen Umfang zu wahren.

(4) Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, die vom Narrenrat festgelegte Häs- und Umzugsordnung einzuhalten.

(5) Als aktive Mitglieder zählen sämtliche Mitglieder, die innerhalb der letzten 4 Jahre mindestens einmal an einer Veranstaltung der Narrenzunft teilgenommen haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Tod

b) freiwilligen Austritt; der Austritt hat schriftlich zu erfolgen und wird mit Ablauf des laufenden Geschäftsjahres wirksam

c) Ausschluß aus der Zunft.

Über den Ausschluß entscheidet der Narrenrat. Der Ausschluß kann erfolgen:

1. bei Verstößen gegen diese Satzung sowie Beschlüsse und Anordnungen der Zunftorgane,

2. bei Schädigung der Interessen der Zunft,

3. bei mehrmaligen groben Verstößen gegen die Häs- und Umzugsordnung,

4. bei Nichtzahlung des fälligen Mitgliedsbeitrags nach zweimaliger erfolgloser Zahlungsaufforderung.

(2) Der Ausschluß aus der Zunft erfolgt schriftlich mit sofortiger Wirkung. Gegen den Entscheid auf Ausschluß ist die Berufung mit schriftlicher Begründung zur nächsten Hauptversammlung möglich. Die Berufung muß innerhalb von vier Wochen nach Ausschließungsbeschluss beim Narrenrat zu Händen des Vorstandes eingereicht werden.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche an die Zunft. Eventuelle mit der Zunft bestehende Abmachungen und Verträge gelten mit dem Tage des Ausschlusses als gekündigt.

5 Beiträge

- (1) Die Zunft erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge. Die Festsetzung der Beitragshöhe und der Zahlungsweise erfolgt auf Vorschlag vom Narrenrat durch die Hauptversammlung.
- (2) Zur Bestreitung von besonderen und außerordentlichen Ausgaben können auf Antrag des Narrenrats von der Hauptversammlung Sonderumlagen beschlossen werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) die Herbstversammlung
- c) der Narrenrat
- d) der Vorstand

§ 7 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist neben allen in dieser Satzung festgelegten Aufgaben zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte
 - b) die Erteilung der Entlastung
 - c) die Wahlen und evtl. die Abberufung des Vorstandes, der Narrenräte und der Kassenprüfer
 - d) alle Zunftangelegenheiten wie sie im Einzelfall vom Vorstand oder vom Narrenrat wegen besonderer Wichtigkeit und Tragweite zur Entscheidung vorgelegt werden
 - e) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Zunftauflösung.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung soll innerhalb eines Monats nach Ende des Geschäftsjahres durchgeführt werden. Der Vorstand beruft die Hauptversammlung mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Haigerloch ein. Dabei ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- (3) Die Leitung der Hauptversammlung hat einer der drei gleichberechtigten Vorstände. Sind diese verhindert, so wählt die Hauptversammlung den Versammlungsleiter.
- (4) Anträge zur Hauptversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen bedarf in der Hauptversammlung der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Versammlung faßt ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten entscheidet die relative Mehrheit, d.h. gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

(6) Die Hauptversammlung wählt aus den Mitgliedern

- a) den Vorstand und
- b) die weiteren Narrenratsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren;
- c) zwei Kassenprüfer für die Dauer von 1 Jahr.

(7) Über die Hauptversammlung ist Protokoll zu führen. Dieses ist vom Protokollführer verantwortlich zu unterzeichnen. Als Protokollführer fungiert in der Regel der Zunftschreiber.

(8) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

Er muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn der Narrenrat dies beschließt oder wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Wird einem solchen Beschluß oder einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen entsprochen, ist der Narrenrat berechtigt, die außerordentliche Hauptversammlung selbst einzuberufen. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die vorstehend allgemein und für die ordentliche Hauptversammlung getroffenen Regelungen entsprechend, lediglich die Mindesteinberufungsfrist beträgt statt zwei Wochen nur eine Woche.

§ 8 Herbstversammlung

Die Herbstversammlung findet im Zeitraum Oktober bis November eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie dient hauptsächlich der Vorbereitung der kommenden Fasnacht. Bezüglich Abstimmungen gelten dieselben Bestimmungen wie in § 7 Abs.5.

§ 9 Narrenrat

(1) Der Narrenrat besteht aus

- a) bis zu drei gleichberechtigten Vorständen
- c) dem Säckelmeister (Kassier)
- d) dem Zunftschreiber (Schriftführer)
- e) dem Maskenmeister
- f) dem Vertreter der Bräutelgesellschaft
- g) weiteren fünf bis neun Beisitzern

Personalunion ist für maximal zwei Ämter möglich.

Hinzu kommt ein weiterer Vertreter der Bräutelgesellschaft ohne Stimmrecht, den die Bräutelgesellschaft aus ihren Reihen bestimmt.

(2) Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben hat der Narrenrat die Grundsätze und Leitlinien der Zunftarbeit zu bestimmen und den Vorstand in allen Zunftangelegenheiten zu unterstützen. Die Festsetzung und Abgrenzung der Aufgabenbereiche der weiteren Beisitzer erfolgt durch den Narrenrat.

(3) Die Sitzungen werden vom Vorstand bei Bedarf einberufen und zwar formlos ohne Einhaltung einer bestimmten Frist. Der Narrenrat muß einberufen werden, wenn mindestens drei Narrenratsmitglieder dies schriftlich beantragen. Der Narrenrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Leitung von Narrenratssitzungen obliegt dem Vorstand.

(4) Die Narrenratsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich. Sie führen ihre Ämter bis zu den Neuwahlen weiter.

(5) Scheidet ein Narrenratsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Narrenrat einen Nachfolger bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres einsetzen. In der folgenden Hauptversammlung wird dann ein Nachfolger für das ausgeschiedene Narrenratsmitglied gewählt. Diese Regelung gilt nicht für die beiden Vorstandsmitglieder.

§ 10 Vorstand

Die Zunftleitung besteht aus bis zu drei gleichberechtigten Vorständen, dem Zunftsreiber (Schriftführer) und dem Säckelmeister (Kassier). Die bis zu drei gleichberechtigten Vorstände bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB (Vertretungsvorstand) und vertreten die Zunft je einzeln.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungs- und Kassenführung des Säckelmeisters zu prüfen und das Ergebnis der Hauptversammlung mitzuteilen. Der Bericht ist schriftlich zu erstellen und von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen.

§ 12 Ehrungen

Der Narrenrat beschließt über Ehrungen und Auszeichnungen sowie über die Ernennung von Ehrenmitgliedern u.ä. Einzelheiten sind in einer vom Narrenrat erlassenen Ehrenordnung festgelegt.

§ 13 Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Änderung dieser Satzung müssen schriftlich mindestens acht Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingereicht werden.

(2) Satzungsänderungen einschließlich Änderungen der Zunftzwecke bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der Hauptversammlung.

(3) Dringlichkeitsanträge mit dem Ziel einer Satzungsänderung sind nicht zulässig.

(4) In der Herbstversammlung können keine Satzungsänderungen vorgenommen werden.

§ 14 Auflösung der Zunft

(1) Die Auflösung der Zunft kann nur von einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, deren Einberufung ausschließlich dem Zweck der Auflösung der Zunft dient. Für die Auflösung der Zunft müssen mindestens 2/3 aller erschienenen Mitglieder stimmen.

(2) Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden je alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Zunftvermögen fällt der Stadt Haigerloch zu, die es ausschließlich und unmittelbar zur Erhaltung, Förderung und Pflege der historischen Narrenbräuche und Masken, die aufgrund der Überlieferung alte Tradition in der Stadt Haigerloch sind, zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein, dessen Mitglieder und Dritter wird im Sinne des § 31a BGB ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.